



Susanne Langhorst-de Haan • Winnekendonker Str. 53 • 47627 Kevelaer

**Herrn
Claus Peter Fricke Präsident des CfBrH e.V.
Horstweg 44
31228 Peine**

Leiterin Zuchtrichterwesen (komm.)

Susanne Langhorst-de Haan
Winnekendonker Str. 53
47627 Kevelaer
Tel.: 02832/899897
Email: richterwesen@cbrh.de

Kevelaer, 02.09.20

Eilantrag an die Hauptversammlung des CfBrH am 03./04.10 2020 hier: Änderung der Zuchtrichterordnung

Aufgrund der Änderung der VDH Richter Ordnung, am 22.04.2018 durch die ordentlichen Mitgliederversammlung des VDH, ist eine Änderung und Anpassung der Zuchtrichterordnung §13 erforderlich.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

~~Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.~~

~~Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit und innerhalb einer Ausstellung, bei der er als Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.~~

~~Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.~~

~~Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.~~

~~Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.~~

NEU

Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.

Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.

Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Langhorst-de Haan

Leiterin Zuchtrichterwesen (komm.)